

Satzung

Stand: 06.06.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist: Tangrintel Repair Café
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist: Hemau
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hemau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes und der Bildung oder führt diese durch. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) die Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung bei der Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur.
 - b) Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterstützung der Herstellung, Veränderung und Reparatur von Gegenständen.
 - c) Anleitung zur selbstständigen Durchführung von Reparaturen.
 - d) die Beratung zum fachgerechten Umgang mit Geräten oder Gegenständen, damit diese länger betriebsfähig bleiben.
 - e) Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes.
 - f) Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, in Form von z.B. Vorträgen, Kursen und Tauschmärkten.
 - g) Durchführung von Veranstaltungen zum kreativen Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendungen.
 - h) Information der Öffentlichkeit.
 - i) Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinander.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 - (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 1)

- b) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 2)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberchtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Zweck und Aufgaben unterstützt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss sie gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen. Der Beschluss wird der/dem Antragsteller/in schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Aufnahmebescheid mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberchtigtes Mitglied endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, die Kündigungsfrist beträgt hierbei vier Wochen.
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
 - c) Ausschluss (Absatz 3),
 - d) Tod (bei natürlichen Personen) oder
 - e) Auflösung (bei juristischen Personen)
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
 - a) schriftliche Kündigung der Fördermitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres, die Kündigungsfrist beträgt hierbei vier Wochen.
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
 - c) Ausschluss (Absatz 3),
 - d) Tod (bei natürlichen Personen) oder
 - e) Auflösung der juristischen Person.
- (3) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied (§3) ausschließen, wenn
 - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Mitglieder die Fortsetzung des Verhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
 - c) es gegen die Beitragsordnung verstößt, d.h. es sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.
- (4) Gegen einen Ausschluss nach (3) kann das betroffene Mitglied schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, beim Vorstand Widerspruch einlegen.
 - a) Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit kann den Ausschluss ablehnen.
 - b) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberchtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes stimmberchtigte Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes stimmberchtigte Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag von den stimmberchtigten Mitgliedern, der im Voraus zu entrichten ist. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Von den Fördermitgliedern werden Geldbeträge als regelmäßige Beiträge erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vorstandschaft
- (3) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, fassen die Vereinsorgane Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können nur mit der gleichen qualifizierten Mehrheit aufgehoben oder geändert werden.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vorstandschaft besteht somit aus dem 1. bis 3. Vorsitzenden, bzw. dem 1. bis 4. Vorsitzenden bzw. dem 1. bis 5. Vorsitzenden.
- (2) Der zweite Vorsitzende ist immer der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder der Vorstandshaft gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (4) Die Vorstandshaft leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Vorstandshaft auf deren Mitglieder erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan, den diese selbst beschließt.
- (5) Die Vorstandshaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vorstandshaft ist berechtigt, im Bedarfsfall Ausschüsse zu bilden und besondere Vertreter zu bestellen, um die Vereinsarbeit effizient zu gestalten und kulturelle Projekte zu realisieren.

§ 10 Aufgaben der Vorstandshaft

Der Vorstandshaft des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Die Vorstandshaft ist ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung berechtigt, Satzungsänderungen in dem Umfang zu beschließen, wie diese vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden.

§ 11 Bestellung der Vorstandshaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandshaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder der Vorstandshaft können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in der Vorstandshaft. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandshaft aus, so sind die verbleibenden Mitglieder der Vorstandshaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandshaft zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung der Vorstandshaft

- (1) Die Vorstandshaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandshaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertretung.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandshaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollfänger/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der

Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandsschaft unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss schriftlich und mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und der elektronischen Kommunikation trifft die Vorstandsschaft.
- (6) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten unabhängig, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.
- (7) Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandsschaft schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; in der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (11) Die Vorstandsschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder

- b) die Einberufung von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und des Zeitpunkts vom Vorstand verlangt wird, oder

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber der Vorstandschaft die Beschlussfassung in folgenden Punkten vor:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft.
- (2) Erteilung von Weisungen an die Vorstandschaft.
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung.
- (4) Festsetzung oder Änderung der Vereinsordnung.
- (5) Satzungs- und Zweckänderungen.
- (6) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (7) Einsetzung eines oder mehrerer Revisoren zur Überprüfung der Finanzen..
- (8) Auflösung des Vereins.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft in Regensburg, welche dem Vereinszweck nahesteht, zu übergeben. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck nach §2 Satz 2 zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.